

# GEMEINDE OTTERFING

Landkreis Miesbach



Gemeinde Otterfing - Postfach 6 - 83624 Otterfing

## Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Bay RS 2129-1-1-U zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2017 erlässt die Gemeinde Otterfing folgende

### VERORDNUNG

#### § 1

#### Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

1. Die Verordnung dient der Lärmbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.
2. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, dürfen nur in der Zeit von

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr
und am Samstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

#### § 2

#### Begriff der Hausarbeit

1. Unter Hausarbeiten sind Arbeiten zu verstehen, die im Hauswesen anfallen, unabhängig davon, ob sie im Haus selbst oder auf dem dazugehörigen Grundstück (Hof, Garten, Park, Anlagen) vorgenommen werden.
2. Zu den Hausarbeiten, welche die öffentliche Ruhe stören, zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten und Polstermöbeln, das Staubsaugen, Hämmern, Bohren, Holzhacken, Sägen mit Motor- und Kreissägen und dergleichen.

### § 3

#### Begriff der Gartenarbeit

1. Unter Gartenarbeit sind Arbeiten zu verstehen, die in Gärten, Parks und Anlagen anfallen, unabhängig davon, ob sie auf privaten oder gewerblich genutzten Grundstücken vorgenommen werden.
2. Zu den Gartenarbeiten, welche die öffentliche Ruhe stören, zählen insbesondere die Benutzung geräuscherzeugender Garten- und Rasenpflegegeräte wie Rasenmäher, Bodenfräsen, Motorsägen, das Hauen, Hacken und Sägen von Bäumen und Hecken sowie das Hämmern und Sägen an Umzäunungen usw.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Arbeiten des Winterdienstes sowie alle Arbeiten und Verrichtungen, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Flächen und Einrichtungen erforderlich sind.

Im Übrigen kann die Gemeinde in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

### § 5

#### Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt.

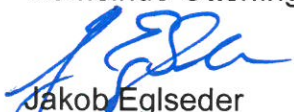
### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für eine Dauer von 20 Jahren.

Otterfing, den 10.07.2017

Gemeinde Otterfing

  
Jakob Eglseder  
Erster Bürgermeister

